

Stiftungsstatuten

Ingress

Die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen haben am 30. Januar 1991 die Stiftung Regionales Alters- und Pflegeheim „Ergolz“ errichtet.

Aufgrund veränderter Bestimmungen beschliesst der Stiftungsrat die Statuten zu ändern und die Stiftung hat nun folgendes Statut:

Art. 1

Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Unter dem Namen Zentrum Ergolz besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Stiftung hat ihren Sitz in Ormalingen.

Die Stiftung bezweckt die Führung eines politisch und konfessionell neutralen Pflegeheimes für Betagte und andere pflegebedürftige Personen.

Die Stiftung ist als gemeinnütziges, selbsttragendes Unternehmen zu führen. Sie kann zur Einrichtung ihres Zweckes Staatsbeiträge entgegennehmen, die damit verbundenen Verpflichtungen eingehen und diese, soweit nötig, den Pensionären überbringen.

Die Stiftung kann weitere Pflegeheime errichten, Alterswohnungen unterhalten und in weiteren Bereichen der Altersbetreuung tätig sein.

Art. 2

Stiftungsvermögen

Die Stiftergemeinden haben anlässlich der Stiftungerrichtung ein Stiftungsvermögen im Gesamtbetrag von 4'141'000 Franken gestiftet.

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stifter oder Dritter vermehrt werden.

Die Stiftung kann zur Erreichung des Stiftungszweckes Grundeigentum erwerben, Baurechtsverträge abschliessen, Bauten errichten, Mietverträge eingehen sowie grundpfandgesicherte und andere Darlehen aufnehmen

Art. 3

Organisation und Verwaltung

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Der Geschäftsführer sowie eine von den Stiftergemeinden entsandte Person nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Wahl in den Stiftungsrat erfolgt durch die Stiftergemeinden für jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Details werden vom Stiftungsrat in einem Reglement geregelt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er trifft sich mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung. Er vollzieht seine Wahlen und fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Dazu muss mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. Er bestimmt die Personen, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen. Diese müssen nicht zwingend dem Stiftungsrat angehören.

Der Stiftungsrat kann auch Dritte, die ihm nicht angehören, unter seiner Aufsicht mit bestimmten Aufgaben betrauen.

Der Stiftungsrat ernennt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Der Stiftungsrat verwaltet das Vermögen gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Er genehmigt den Vorschlag, die jeweils per 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung und den Jahresbericht.

Der Stiftungsrat erlässt diese Reglemente und Richtlinien:

- Reglement über die Aufnahme und Zuteilung der Heimplätze
- Richtlinien für die Besoldung des Personals
- Richtlinien für die Betriebs- und Rechnungsführung
- Richtlinien zu den Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung
- Reglement über die Organisation des Stiftungsrates
- Reglement über die Wahl des Stiftungsrates
- Reglement über die Tarifgestaltung für Bewohnerinnen und Bewohner

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Änderungen haben bereits erworbene Rechtsansprüche zu wahren.

Als Revisionsstelle ernennt der Stiftungsrat für die Dauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige und fachlich ausgewiesene Person oder Gesellschaft (Art. 83b ZGB). Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Art. 4

Änderung und Auflösung

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

Das Liquidationsvermögen muss den stiftenden Gemeinden mit der Auflage übergeben werden, dieses zweckgebunden für die Werke der Altersvorsorge und für pflegebedürftige alte Personen zu verwenden.

Die vorliegenden Statuten sind am 18.04.2012 vom Stiftungsrat und per 30. Juni 2012 durch Einwohnergemeindebeschluss von den 14 Trägergemeinden genehmigt und – vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde – per 01.07.2012 in Kraft gesetzt worden.